



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/005-2019#007
Datum: 28.05.2020

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Hohenpeißenberg - Umbau Verkehrsstation“

in der Gemeinde Hohenpeißenberg

im Landkreis Weilheim-Schongau

Bahn-km 9,232 bis 9,533

der Strecke 5444 Schongau - Peissenberg

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Goethestraße 4
80336 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen.....	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	4
A.3.2	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen.....	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	6
A.7	Gebühr und Auslagen.....	6
B.	Begründung.....	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	7
B.1.2	Verfahren	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Umweltverträglichkeit.....	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	11
B.4.1	Planrechtfertigung.....	11
B.4.2	Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung.....	12
B.5	Gesamtabwägung	34
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	35
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	36

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Hohenpeißenberg - Umbau Verkehrsstation“, in der Gemeinde Hohenpeißenberg, im Landkreis Weilheim-Schongau, Bahn-km 9,232 bis 9,533 der Strecke 5444, Schongau - Peissenberg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 18.05.2020, 40 Seiten inkl. Deckblatt	
2.1	Übersichtskarte vom 22.10.2019, Maßstab 1 : 50.000	nur zur Info
2.2	Übersichtslageplan vom 22.10.2019, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Info
3	Lageplan vom 18.05.2020, Maßstab 1 : 500	
4	Bauwerksverzeichnis vom 22.10.2019, 5 Seiten inkl. Deckblatt	
5	Grunderwerbsplan vom 18.05.2020, Maßstab 1 : 500	
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 18.05.2020, 4 Seiten inkl. Deckblatt	
7.1	Querschnitt km 9,321 vom 22.10.2019, Maßstab 1 : 50	
7.2	Querschnitt km 9,327 vom 22.10.2019, Maßstab 1 : 50	
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan vom 18.05.2020, Maßstab 1: 500	
9	Kabel- und Leitungslageplan vom 18.05.2020, Maßstab 1: 500	
10.1	Faunistische Planungsraumanalyse vom 24.09.2019, 19 Seiten inkl. Deckblatt	
10.2	Anlage I zur Faunistischen Planungsraumanalyse: Fotodokumentation, 3 Seiten	nur zur Info
11.1	Baugrundgutachten vom 31.08.2016 und 14.11.2016 (45 Seiten)	nur zur Info

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.2	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) vom 10.01.2017 (10 Seiten)	nur zur Info
12	Schalltechnische Untersuchung vom 17.11.2017 (31 Seiten)	nur zur Info

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, wurden farblich blau markiert.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Benutzung eines Gewässers nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmung erteilt.

- Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. 15 WHG für die Einleitung des auf dem Bahnsteig und des geneigten Gehweges im Bereich des Haltepunktes Hohenpeißenberg anfallenden Niederschlagswassers in ein oberirdisches, namenloses Gewässer (Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Beschränkte Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG für eine bauzeitliche offene Wasserhaltung mit Pumpensämpfen im Bereich der Flachgründungen (Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

- A.4.1** Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, zu beachten.
- A.4.2** Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.
- A.4.3** Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zu verwerten oder zur ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziffer 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.
- A.4.4** Die Vorhabenträgerin hat unmittelbar vor Baubeginn einmalig den Bereich der Bahnsteigverlängerung gründlich nach Zauneidechsen abzusuchen. Sollten hierbei Zauneidechsen gefunden werden, müssen diese eingefangen und in geeigneten Strukturen in der Nähe wieder freigelassen werden. Danach ist der Oberboden abzuschieben. Diese Maßnahme muss von einer fachlich versierten Person durchgeführt und überwacht werden, ein Bericht ist dem Eisenbahn-Bundesamt unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

A.4.5 Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind in der aktuellen Fassung zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.6 Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese einzuhalten. Sie sind nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben Hohenpeißenberg - Umbau Verkehrsstation hat den Umbau und die Neugestaltung des Haltepunktes in Hohenpeißenberg zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 9,232 bis 9,533 der Strecke 5444 Schongau - Peissenberg in Hohenpeißenberg.

Der verfahrensgegenständliche Antrag der Vorhabenträgerin beinhaltet im Wesentlichen die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen.

a) Bahnsteig

Der bestehende Bahnsteig wird mit der Länge von 110 m zurückgebaut und durch einen neuen Bahnsteig mit einer Baulänge von 120 m und der Nennhöhe 0,55 m über Schienenoberkante ersetzt. Eine spätere Verlängerung auf die Regellänge von 140 m wird planerisch als Ausbaureserve optional berücksichtigt. Hierfür wird eine Sicherungslänge von 20 m in aufsteigender Kilometrierung, östlich anschließend an den neuen Bahnsteig, freigehalten. Der Bahnsteig wird flachgegründet.

b) Zuwegung

Für den aufgehöhten Bahnsteig wird ein barrierefreier Zugang in Form eines geneigten Gehwegs mit einer Länge von 11,3 m neu hergestellt. Vorgesehen ist ein 1,80 m breiter Gehweg mit Zwischenpodest, unter Einhaltung einer maximalen Längsneigung von 6,0 %, inklusive Winkelstützelemente und Holmgeländer.

c) Die Entwässerung des Bahnsteigs sowie der Zuwegung erfolgt durch Einleitung des Niederschlagswassers in den bahnparallelen Graben (Gewässer 3. Ordnung) östlich des Bahnsteigs. Die Entwässerung erfolgt über Kastenrinnen und über Einlaufkästen bzw. Sammelleitungen in einen Übergabeschacht, von welchem das Niederschlagswasser in den bahnparallelen Graben geleitet wird.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 18.05.2020 – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.11.2018, Az. I.SV S-I(P1), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Hohenpeißenberg - Umbau Verkehrsstation“ beantragt. Der Antrag ist am 04.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben vom 29.05.2019 um Überarbeitung der Unterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 23.10.2019 wieder vorgelegt.

Mit Stand vom 18.05.2020 wurden die Unterlagen hinsichtlich einer im Grundbuch zwischenzeitlich umgeschriebenen Flurstücknummer nochmals berichtigt und angepasst.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 13.01.2020 im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt, sowie mit Schreiben vom 30.03.2020 die Bayerischen Regiobahn GmbH beteiligt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Hohenpeißenberg Stellungnahme vom 03.03.2020, Az. Fis/BB/192

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landratsamt Weilheim-Schongau Stellungnahme vom 13.03.2020, Az. 6102.02 Sg. 40 Stellungnahme vom 07.04.2020, Az. 6324-Sb.41.4-7402
3.	Wasserwirtschaftsamt Weilheim Stellungnahme vom 17.02.2020, Az. 2-4536.5-WM130-3906/2020 Stellungnahme vom 06.04.2020, Az. 2-4536.5-WM130-7902/2020
4.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH Stellungnahme vom 24.01.2020, Az. JK
5.	Bayerische Regiobahn GmbH Stellungnahme vom 20.04.2020, ohne Az.

Des Weiteren hatte die Vorhabenträgerin bereits im Vorfeld der Antragsstellung die Stellungnahmen der nachfolgend genannten Sparten Träger eingeholt:

- * LEW Verteilnetz GmbH
- * Deutsche Telekom Technik GmbH

Diese Sparten Träger machten in ihren jeweiligen Stellungnahmen keine Einwände gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben geltend.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen im Übrigen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.04.2020, Az. 651ppi/005-2019#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Zu den Betriebsanlagen i.S.d. § 18 Abs. 1 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Hiernach ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Plangenehmigungsbehörde für den Umbau der Bahnsteiganlagen im Haltepunkt Hohenpeißenberg, da diese von der DB Station&Service AG (= Eisenbahn des Bundes) zur ordnungsgemäßen und sicheren Abwicklung des Reiseverkehrs benötigt werden.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne der Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.04.2020, Az. 651ppi/005-2019#007, wurde seitens der Plangenehmigungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Der Umbau der Verkehrsstation Hohenpeißenberg auf der Strecke 5444 Schongau - Peißenberg ist vernünftigerweise geboten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 18.05.2020 – plangenehmigte Unterlage 1 – nachvollziehbar ausgeführt, dass durch die verfahrensgegenständliche Umbaumaßnahme für den Haltepunkt Hohenpeißenberg Barrierefreiheit hergestellt werden soll. Durch die Erhöhung des Bahnsteigs auf 0,55 m über Schienenoberkante wird letztlich bei den auf der Strecke verkehrenden Fahrzeugen ein barrierefreier Ein- und Ausstieg ermöglicht. Auch die Zuwegung wird barrierefrei ausgestaltet.

Insgesamt wird damit durch den Umbau die Attraktivität des Schienenverkehrs an diesem Haltepunkt gesteigert. Der Umbau erfolgt im Zusammenhang mit weiteren geplanten Umbaumaßnahmen an 5 Verkehrsstationen auf der Streckenverbindung zwischen Schongau und Weilheim.

Mithin ist das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

1. Landratsamt Weilheim-Schongau

Stellungnahme vom 13.03.2020, Az. 6102.02 Sg.40

a) Fachlicher Naturschutz

Aus unserer Sicht ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der geplanten Verlängerung des Bahnsteigs durchaus möglich. Um etwaigen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG entgegenzuwirken, besteht aus unserer Sicht mit dem Vorhaben Einverständnis, wenn folgende Auflagen beachtet werden:

- 1) Der Bereich der geplanten Verlängerung des Bahnsteigs ist gründlich nach Zauneidechsen abzusuchen. Sollten diese auftreten, müssen sie eingefangen und in geeigneten Strukturen in der Nähe wieder freigelassen werden.*
- 2) Unmittelbar nach dem Absuchen der Fläche muss der Oberboden vorsichtig abgeschoben werden.*
- 3) Das Ganze muss von einer fachlich versierten Person durchgeführt und überwacht werden, die der Naturschutzbehörde vorher mitzuteilen ist.*

Entscheidung:

Zu 1) bis 3)

Den Forderungen wird entsprochen.

Der Bahnsteig wird mit einer Baulänge von 120 m neu errichtet, mithin erfolgt eine Verlängerung des Bahnsteigs um 10 m gegenüber dem Bestand. Im Bereich der geplanten Verlängerung des Bahnsteigs kann ein Vorkommen der Zauneidechse nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die faunistische Planungsraumanalyse vom 11.04.2017 – plangenehmigte Unterlage 10.1 - stellt hierzu fest, dass der Bahnsteig selbst zwar keine Eignung als Zauneidechsenhabitat aufweist, jedoch der Schotterkörper als Teillebensraum (Sonnplatz) genutzt werden kann und damit eine Ausbreitungsachse darstellt.

Das Gutachten geht dabei nicht näher darauf ein, dass der Bahnsteig nicht konkret in bestehender Lage ersetzt wird, sondern eine Verlängerung stattfindet. Auch geht die faunistische Planungsraumanalyse nicht näher darauf ein, ob dieser Bereich der Verlängerung des Bahnsteigs als Sonnplatz geeignet wäre oder ebenfalls verschattet ist und daher ein Vorkommen der Zauneidechse auch in diesem Bereich mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde kann daher folgendes festgestellt werden: da der Bereich der Verlängerung des Bahnsteigs unmittelbar an den Schotterkörper angrenzt, kann eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der Zau-neidechse jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aufgrund der beantragten, kleineren Baumaßnahme wäre es aus Sicht der Plange-nehmigungsbehörde allerdings unverhältnismäßig, weitere artenschutzrechtliche Un-tersuchungen diesbezüglich zu beauftragen, um eine artenschutzrechtliche Betrof-fenheit gänzlich ausschließen zu können. Eine vollständige Erfassung bzw. Kartie-rung von Reptilien - um den Sachverhalt zu klären - ist aufgrund des kleinräumigen Eingriffs deshalb in diesem Verfahrensstadium nicht zu fordern. Im Ergebnis ist es daher erforderlich aber auch ausreichend, den Bereich der Verlängerung des Bahn-steigs durch Inaugenscheinnahme nach Individuen vor Baubeginn nochmals abzusuchen und damit eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gänzlich ausschließen zu können – wie vom Landratsamt vorge-schlagen.

Mithin ist entsprechend der Forderung des Landratsamtes, der Bereich der Verlänge-rung des Bahnsteigs vor Baubeginn abzusuchen, der Oberboden anschließend ab-zuschieben und dieses Vorgehen von einer fachlich versierten Person zu begleiten, welche der Naturschutzbehörde vorab mitzuteilen ist. Dies wird durch die Nebenbe-stimmung A.4.4 nochmals gesichert.

b) Technischer Umweltschutz

- 1) *Die Bahnsteigsituation der Verkehrsstation Hohenpeißenberg soll verbessert werden. Der bestehende Bahnsteig wird auf einer Gesamtlänge von 140 m, auf 55 cm über SO erhöht, zusätzlich werden die Beleuchtungsanlagen, das Leitsys-tem und weitere Ausstattungen ertüchtigt.*

Das Bahnhofsgelände liegt südlich des Bebauungsplanes „GE Süd Bahnhofstra-ße“, der hier ein Gewerbegebiet (GE § 9 BauNVO) festsetzt. Südlich schließt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wetterschachtgelände“ an, der ebenfalls ein Gewerbegebiet festsetzt. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet.

Ursprünglich war geplant, die Arbeiten im Jahr 2019 durchzuführen, als die Stre-cke Schongau –Peißenberg für 2 Wochen vollständig gesperrt war. Aus terminli-chen Gründen mussten die Arbeiten verschoben werden, trotzdem können die Bauarbeiten aufgrund des relativ geringen Verkehrsaufkommens auf die Tages-zeit (gemäß AVV Baulärm 7.00 – 20.00 Uhr) beschränkt werden. Auch tagsüber werden laut Baulärmuntersuchung (...) vom 17.11.2017 (...) an den nächstgele-genen Gebäuden die in der AVV Baulärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte teilweise erheblich überschritten. An zwei Gebäuden wird sogar der in Ziff. 6.3 TA Lärm für seltene Ereignisse vorgegebene Immissionsrichtwert überschritten.

Wenngleich diese Vorschrift für die geplanten Arbeiten nicht anzuwenden ist, weist sie doch auf die Notwendigkeit zur Verbesserung der Immissionssituation hin. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sollten zumindest die hauptbetroffenen Immissionsorte 2 und 3 durch zusätzliche Maßnahmen geschützt werden. Darüber hinaus sind die in der o.g. Schalltechnischen Untersuchung genannten Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung der baubedingten Lärmimmissionen zu beachten.

Es wird empfohlen, folgende Auflagen festzusetzen:

- 2) Die Bauarbeiten sind antragsgemäß auf die Tageszeit (gemäß AVV Baulärm 7.00 – 20.00 Uhr) zu beschränken.*
- 3) Die Gebäude auf Fl.Nr. 205/19 (IO 2) und 205/18 (IO 3) sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. temporäre Schallschutzwände) vor Lärmimmissionen zu schützen.*
- 4) Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren. Im Rahmen der Ausschreibung ist darauf zu achten, dass von den beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen (vgl. 32. BImSchV). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.*
- 5) Die betroffenen Anwohner und Betriebe sind im Vorfeld umfassend über die Baumaßnahmen (insbesondere über die Art, Dauer und Unvermeidbarkeit der Bautätigkeiten sowie die möglichen Erschütterungsimmissionen) zu informieren.*

Um die Belästigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sollen zusätzlich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- 6) Die Ausführungsfirmen sind zur Eigenüberwachung zu verpflichten. Die Belange des Lärmschutzes (insbesondere die AVV Baulärm) sind zu berücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere, dass Leerfahrten möglichst vermieden und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen in Bedienungspausen abgeschaltet werden. Außerdem ist von der ausführenden Firma in den Angebotsunterlagen eine Abstimmung zur Größe und Funktion des jeweiligen Gerätes auf die zu leistenden Arbeiten darzulegen. Über die Anforderungen der 32. BImSchV hinausgehend sollten auch die eingesetzten Baumaschinen, für die lediglich eine Kennzeichnungspflicht der garantierten Schalleistung besteht, vergleichbare Lärmemissionen wie moderne lärmarme Geräte dieser Klasse aufweisen (z.B. Blauer Engel für Baumaschinen, exemplarisch Transportbetonmischer).*
- 7) Es ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu benennen, der folgende Aufgabenbereiche abdeckt:*
 - Ansprechpartner bei Beschwerdefällen*
 - Immissionsschutzfachliche Überwachung der Baustellen mit Durchführung von Schallpegel- und ggf. Erschütterungsmessungen sowie*
 - Vorschlag von ggf. weiteren notwendigen Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft.*
- 8) Den Bewohnern von erheblich betroffenen Anwesen sind auf Nachfrage tagsüber alternative Aufenthaltsmöglichkeiten bereitzustellen.*

- 9) *Im Rahmen der Bauausführung sind zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Einhaltung der Ruhezeiten, etc.) zu beachten.*

Entscheidung:

Zu 1)

Die zusammenfassenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

Zu 2)

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Begrenzung der Arbeiten auf den Tageszeitraum ist im Bauablauf bereits vorgesehen. Dies ist zum einen Grundlage der schalltechnischen Untersuchung vom 17.11.2017 (Unterlage 12). Ferner stellt dies die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 - auf Seite 28 nochmals explizit fest.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 15.04.2020 zudem darauf hingewiesen, dass keine Veranlassung besteht den Bauablauf diesbezüglich zu ändern, sie wird die Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum zudem auch in die Ausschreibung der Maßnahme mit aufnehmen.

Zu 3)

Der Forderung wird insoweit entsprochen, als die Immissionsorte IO 2 und IO 3 durch geeignete Maßnahmen vor Lärmimmissionen zu schützen sind. Im Hinblick auf die beispielhaft genannten temporären Schallschutzwände ist die Forderung abzulehnen.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass es insbesondere in Bauphase 2 und 3 zu potenziellen Betroffenheiten durch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an mehreren Gebäuden kommt. Die Vorhabenträgerin begegnet dem, indem sie ein umfangreiches Schutzkonzept an Lärminderungsmaßnahmen in ihre Planung mit aufgenommen hat, entsprechend des Schallgutachtens (vgl. Unterlage 12 und plangenehmigte Unterlage 1, Seite 26 f.).

Demgegenüber konstatiert der Gutachter, dass bei Aufstellen einer temporären Schallschutzwand eine Kostenmehrung von 45.000 € zu erwarten ist, sowie Er-

schwernisse im Bauablauf. Darüber hinaus ist die Dauer der Betroffenheiten zu berücksichtigen. Vorliegend liegen die Arbeiten mit lärmintensiven Baumaschinen in unmittelbarer Nähe der insbesondere betroffenen Gebäude mit max. 18 Kalendertagen eines Jahres noch in einem geringfügigen Bereich. Zwar enthält die AVV Baulärm keine besonderen Regelungen für kurzzeitige temporäre Einwirkungen, jedoch wäre nach anderen technischen Regelwerken (z.B. 18. BImSchV) zum Schallimmissionsschutz ein sog. seltenes Ereignis gegeben. Mithin ist auch diese kurze Dauer in die Abwägung einzustellen.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Gebäuden mit potenzieller Betroffenheit, insbesondere bei den IO 2 und IO 3 um gewerbliche Nutzungen. Die Betroffenen haben zudem den baubedingten Schallimmissionen zugestimmt.

Demgegenüber sind bei Einrichtung einer temporären Schallschutzwand die relativ hohen Kosten zu berücksichtigen. Der Gutachter führt hierzu aus, dass die Möglichkeiten der Errichtung temporärer Lärmschutzwände für die maßgebenden lärmintensiven Bautätigkeiten eingeschränkt sind, da das Baufeld relativ langgestreckt ist. Die Vorhabenträgerin führt ferner in ihrer Rückäußerung aus, dass nach ihrem Dafürhalten für die Errichtung mobiler Schallschutzwände private Flächen temporär in Anspruch genommen werden müssten, da derartige Schallschutzwände einen entsprechenden Platzbedarf haben, um statisch sicher zu stehen.

Die vorausgehenden Ausführungen zusammengefasst lässt sich daher festhalten, dass derartige Schallschutzwände unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursachen würden und zusätzlicher Privatgrund in Anspruch genommen werden müsste. Demgegenüber handelt es sich vorliegend bei den besonders betroffenen Immissionsorten IO2 und IO3 um gewerblich genutzte Gebäude. Ferner haben die Betroffenen im Verfahren hinsichtlich der baubedingten Lärmimmissionen zugestimmt. Die baubedingte Lärmbetroffenheit liegt zudem laut Schallgutachten vom 17.11.2017 (Unterlage 12) unterhalb des Wertes, welcher tagsüber in Misch- oder Gewerbegebieten unter dem Aspekt der Gesundheitsgefährdung als äußerste zumutbare Grenze anzusehen ist. Mithin ergibt eine umfassende Abwägung, dass temporäre Schallschutzwände dem Vorhabenträger nicht verpflichtend aufzuerlegen sind, das von der Vorhabenträgerin vorgesehene Schutzkonzept ist erforderlich und geeignet, aber auch ausreichend.

Zu 4)

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat die Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren bereits im Erläuterungsbericht (plangenehmigte Unterlage 1) auf Seite 26 zugesichert. Ferner hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 15.04.2020 nochmals explizit festgestellt, die Vorgaben des Landratsamtes und die anerkannten Regeln der Technik zu einzuhalten.

Zu 5) und 6)

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich, da die geforderten Minderungsmaßnahmen bereits seitens der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen vorgesehen sind (vgl. plangenehmigte Unterlage 1, Seite 26 und 27); die Planunterlagen sind notwendiger Bestandteil dieses Plangenehmigungsbescheides. Damit sind die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Zu 7)

Eine Entscheidung ist entbehrlich. In der plangenehmigten Unterlage 1 ist auf Seite 26 bereits festgestellt, dass eine Ansprechstelle eingerichtet werden wird, an die sich die Betroffenen mit Fragen, Problemen und Beschwerden wenden können.

Ferner hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung nochmals zugesichert, dass sie die ausführende Firma dazu verpflichten wird, eine geeignete Person für diesen Fall als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen.

Zu 8)

Der Forderung wird nicht entsprochen. Insofern wird auf die Ausführungen und die umfassende Abwägung unter Punkt 3 verwiesen. Bei den besonders Betroffenen IO 2 und IO 3 handelt es sich um gewerblich genutzte Gebäude, welche der Maßnahme zugestimmt haben. Das Schutzkonzept der Vorhabenträgerin wird insoweit als geeignet aber auch ausreichend angesehen. Mithin ist die Forderung abzulehnen.

Zu 9)

Dies ist bereits in den plangenehmigten Unterlagen (Unterlage 1, Seite 26) vorgesehen, eine Entscheidung ist daher nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat zudem

im Rahmen der Rückäußerung zugesichert, sich an diese Vorgaben zu halten. Eine Entscheidung ist somit entbehrlich.

c) Natur- und Umweltschutzverwaltung

- 1) *Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstücke mit den Flurnummern 205/2, 205/8 und 205/21 der Gemarkung Hohenpeißenberg (bzw. auch die Flurnummer 187 – Baustelleneinrichtungsfläche) sind nicht im Altlastenkataster eingetragen (Stand: 14.02.2020).*

Allerdings grenzen die Flurstücke an die Altlastenverdachtsfläche Flurnummer 217 der Gemarkung Hohenpeißenberg, Kat.Nr. 19000762, an.

Nachdem das Eisenbahn-Bundesamt ein Baugrundgutachten beigefügt hat, haben wir dieses an das Wasserwirtschaftsamt Weilheim weitergeleitet mit der Bitte um Stellungnahme zum Wirkungspfad Boden-Grundwasser, ob gegen das geplante Bauvorhaben Bedenken bestehen.

Das Wasserwirtschaftsamt hat wie folgt Stellung genommen: im Bereich des zu erneuernden Bahnsteiges wurden insgesamt drei (BS1 und BS3) Kleinrammbohrungen abgeteuft. Künstliche Bodenauffüllungen wurden nicht aufgeschlossen. Aus den drei Sondierungen wurden Proben genommen, die zu zwei Mischproben vereint wurden. Es wurde eine Probe aus dem Oberboden und eine Probe aus dem Schluff untersucht. In beiden Proben wurden keine Hilfswertüberschreitungen festgestellt. Die Auffüllungen der benachbarten Altlastenverdachtsfläche reichen demnach nicht bis zum Bauvorhaben der DB Station&Service AG.

Im Zuge der Baugrunderkundung wurde auch der Gleisschotter (Schotterfeinanteil) untersucht. Dabei wurde mit 150 mg/kg eine geringfügige Hilfswert-1-Überschreitung (100 mg/kg) für den Parameter Kohlenwasserstoffe gemessen. Die Gehalte der PAK und der Schwermetalle lagen unterhalb der jeweiligen Hilfswerte 1.

Im Eluat aus der Gleisschotterprobe wurden auch Pflanzenschutzmittel bestimmt. Der Gleisschotter lässt sich gemäß Merkblatt 3.4/2 („Gleisschottermerkblatt“) als Z2-Material deklarieren. Dabei wurden Konzentrationen von 0,89 µg/l an Glyphosat und 6,30 µg/l AMPA gemessen, die jeweiligen Prüfwerte des Merkblattes 3.8/1 überschreiten. AMPA ist ein Abbauprodukt von Glyphosat. Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) sind auf Grund der Verhältnismäßigkeit bei der beantragten kleineren Baumaßnahme keine weiteren Maßnahmen für den Pfad Boden-Grundwasser notwendig. Sollte in den Gleiskörper eingegriffen werden, sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Wir halten daher den allgemeinen Hinweis auf die Mitteilungspflicht auf schädliche Bodenveränderungen sowie die allgemeinen abfallrechtlichen Auflagen für ausreichend.

Zusammenfassend wird gebeten in die Genehmigung folgende Auflagen aufzunehmen:

- 2) *Ausgekoftertes Bodenmaterial ist entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen auszubauen, in Haufwerken zu lagern, zu beproben, anhand der Beprobungsergebnisse in eine Einbauklasse einzustufen und entsprechend der abfallrechtlichen Einstufung bzw. der Beprobungsergebnisse ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Dabei hat die*

Verwertung grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung des Materials vgl. §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

- 3) *Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische und organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim- Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.*
- 4) *Wir bitten uns einen Abdruck der Baugenehmigung zukommen zu lassen.*

Entscheidung:

Zu 1)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Rückäußerung vom 15.04.2020 nochmals versichert, dass kein Eingriff in die angrenzende Altlastenverdachtsfläche geplant ist. Darüber hinaus ist auch nicht vorgesehen in den Gleiskörper einzugreifen. Sollte es dennoch zu einem solchen Eingriff kommen, hat die Vorhabenträgerin versichert, die abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Zu 2) und 3)

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 15.04.2020 zugesichert, dass den Forderungen des Landratsamtes entsprochen wird. Sie hat ferner nochmals explizit bestätigt, dass das den Unterlagen beiliegende Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVeK – Unterlage 11.2) auch entsprechend umgesetzt wird. Abschließend wurde seitens der Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich zugesichert, dass sie die – ohnehin zu beachtenden – Gesetze und Verordnung zur Entsorgung anfallender Abbruch- und Bauabfälle einhalten und umsetzen werde. Ferner wird zugesichert, dass in der Ausschreibung der Maßnahme die Einhaltung dieser Regelungen gefordert und während des Baus die Einhaltung durch die Vorhabenträgerin kontrolliert werde.

Zu 4)

Die Plangenehmigung wird dem Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 74 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 VwVfG im Verfahren zugestellt.

d) Stellungnahme Landratsamt vom 07.04.2020, Az. 6324-Sb.41.4-7402

1. *Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim wird der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur zugestimmt, wenn die in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 06.04.2020 erforderlichen Maßnahmen eingeplant werden.*
2. *Das LRA Weilheim Schongau, Sachbereich Wasserrecht, erteilt unter der Vorgabe der vollinhaltlichen Übernahme der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie den weitergehenden Forderungen aus der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 06.04.2020 das Benehmen nach § 19 Abs. 3 WHG für das im Betreff genannte und geplante Vorhaben.*
3. *Auf die Festsetzung der Antragsrechte nach § 19 Abs. 4 WHG zugunsten des LRA Weilheim-Schongau, Sachbereich Wasserrecht, in der Plangenehmigung wird hingewiesen.*
4. *Das Eisenbahn-Bundesamt wird nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens um Übersendung eines Abdruckes der Plangenehmigung in elektronischer Form gebeten.*

Entscheidung:

Zu 1) und 2)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Diesbezüglich wird auf die Entscheidung unter B.4.2 unter 2. Entscheidung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen.

Das Benehmen im Sinne des § 19 Abs. 3 Halbsatz 2 WHG wurde hergestellt.

Zu 3)

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich, das Antragsrecht besteht bereits von Gesetzes wegen.

Zu 4)

Insofern wird auf die Entscheidung unter B.4.2 unter 1. c) Entscheidung zu 4) verwiesen.

2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Stellungnahme vom 06.04.2020, Az. 2-4536.5-WM130-7902/2020

Die Kernaussagen der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 17.02.2020 (Az. 2-4536.5-WM130-3906/2020) wurden vollständig in die weitere Stellungnahme vom 06.04.2020 inkludiert. Mithin werden nachfolgend ausschließlich die Punkte der Stellungnahme vom 06.04.2020 argumentativ gewürdigt.

- 1) *Antragsteller ist die DB Station&Service AG (Unternehmensträger). Der Unternehmensträger beantragt die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des HP Hohenpeißenberg in einen namenlosen Graben, Gew. III. Ordnung (Zufluss zum Kohlegraben). Die Antragsunterlagen wurden von der DB Engineering & Consulting GmbH mit Datum 18.10.2019 erstellt und bestehen aus: * Erläuterungsbericht * Planbeilagen * per Mail vom 30.03.2020 nachgereicht: hydraulische Berechnungen und Lageplan. Sachverhalt: Die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers werden neu errichtet. Die undurchlässige Fläche A_u beträgt laut Antragsunterlagen 0,02 ha. Die Antragsunterlagen sehen folgende Maßnahmen vor: * Sammlung des Niederschlagswassers aus beantragtem Bereich * Einleitung in den angrenzenden namenlosen Graben, Gew. III. Ordnung, Zulauf zum Kohlgraben*

Mit Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes vom 13.01.2020 wurden dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim die Antragsunterlagen für die Erstellung des Benehmens im Zuge der Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Bauvorhaben „Hohenpeißenberg – Umbau Verkehrsstation“ Bahn-km 9,232 bis 9,533 der Strecke 5444 Schongau – Peißenberg in Hohenpeißenberg vorgelegt.

Das Vorhaben hält die Begrenzung für die maximal angeschlossene Fläche an eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der TRENNOG ein. Allerdings wird innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnittes von 1.000 m Länge Niederschlagswasser von mehr als 5.000 m² befestigter Fläche eingeleitet. Die TRENNOG kann nicht eingehalten und der Gemeindegebrauch daher nicht mehr angewendet werden. Die Einleitung in das namenlose Gewässer III. Ordnung (Zulauf zum Kohlgraben) ist daher wasserrechtlich erlaubnispflichtig.

- 2) *Umfang der Prüfung*

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG. Die Antragsunterlagen wurden wasserwirtschaftlich nach VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsplanung dar und erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Die Berechnung der Einzugsflächen und die Bemessung der Kanalisation liegen in der Eigenverantwortung des planenden Büros.

- 3) *Trinkwasserschutz*

Das Vorhaben befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet, keinem Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgung, in keinem wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet.

4) Grundwasser und Untergrundverhältnisse

Im Bereich des Bauvorhabens steht lt. Bodengutachter nicht versickerungsfähiger Boden an.

5) Altlasten

Im Bereich der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung sind keine Grundstücksflächen im Kataster gemäß Art. 3 BayBodSchG aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Auf der gegenüber den Gleisen liegenden Flurnummer befindet sich die Altlastenverdachtsfläche mit der Katasternummer 19.000.762. Sollten bei den Aushubarbeiten optische und organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

6) Oberflächengewässer

Durch die beantragte Einleitung soll ein oberirdisches, nach WRRL nicht berichtspflichtiges, Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz des Gewässers erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung enthalten.

7) Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Entwässerungsanlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

*Mit den gewählten technischen Grundsätzen der Planung für die Einleitung des Niederschlagswassers in den namenlosen Graben besteht Einverständnis. Der Bau und Betrieb der geplanten Einleitung entsprechen * den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG * dem Minimierungsgebot des § 57 WHG * dem Verschlechterungsverbot der WRRL * den a.a.R.d.T. nach § 60 Abs. 1 WHG. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen ist die wasserrechtliche Genehmigung für die Niederschlagswassereinleitung als beschränkte Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG unter den unten genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erteilen. Es ist nach dem Lageplan eine Befestigung über die Gewässerbreite mit Wasserbausteinen vorgesehen. Die Ausführung über die gesamte Gewässerbreite erscheint für die Einleitung als unverhältnismäßig. Eine Böschungs- und Kalksicherung wird hier für ausreichend erachtet. Die Einleitungsstelle ist nach den Vorschlägen für die Inhalts- und Nebenbestimmungen zu gestalten.*

8) Qualitative Verschmutzung des abfließenden Niederschlagswassers

Eine Behandlung des Niederschlagswassers ist nicht erforderlich. Auch wenn nach der Bewertung nach M153 keine Regenwasservorbehandlung veranlasst ist,

wird aufgrund der Eigenschaften der Fläche und deren Benutzung ein Absetzschacht mit Leichtstoffabscheidung als notwendig erachtet.

9) *Quantitative Belastung*

Die Grundlagen für die Bemessung und die Berechnung wurden auf Plausibilität überprüft. Der zur Einleitung vorgesehene Niederschlagswasserabfluss liegt unter der Bagatellfallgrenze – das erforderliche Gesamtspeichervolumen nach DWA – M153, Abschnitt 6.3.4 ist kleiner 10 m³. Bei weiteren Versiegelungen ist eine Neubegutachtung des Gesamtzusammenhangs vorzunehmen. Hierbei sind vom Antragsteller die Vorgaben des DWA-Merkblatts M153 zu berücksichtigen.

10) *Einwendungen wurden nicht erhoben bzw. sind nicht mitgeteilt worden.*

11) *Zusammenfassende Feststellungen: Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Bauausführung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Regenwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der unten genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Da nach Größe und Art der baulichen Anlage nicht zu erwarten ist, dass durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können, kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Bauabnahme nach Art. 61 BayWG verzichtet werden.*

12) *Vorschlag zur wasserrechtlichen Behandlung*

Die beantragte Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten von Stoffen in Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis (§§ 8, 10 WHG, Art. 15 BayWG). Auf eine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG kann verzichtet werden. Stattdessen sind die Baufertigstellung bzw. der Beginn der Benutzung gestützt auf § 13 Abs. 1 WHG anzuzeigen.

Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller wird auf Antrag vom 22.10.2019 die stets widerrufliche, beschränkte Erlaubnis nach § 15 WHG / Art. 15 BayWG zur Niederschlagswassereinleitung in ein oberirdisches Gewässer (Namenloses Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des HP Hohenpeißenberg, Gemarkung und Gemeinde Hohenpeißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau in ein oberirdisches Gewässer, namenloses Gewässer (Gewässer III. Ordnung).

Plan

Der Genehmigung liegen die (...) genannten Unterlagen zugrunde.

Beschreibung der Anlagen

Die Anlage besteht aus: RW-Ableitung und Einleitung in das Gewässer nach Übergabeschacht.

Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am i.d.R. 20 Jahre Laufzeit bzw. ist stets widerruflich.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

13) Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

aa) Umfang der erlaubten Benutzung

Ortsteil/Bereich Hp Hohenpeißenberg

Undurchlässige Fläche A_u (ha) 0,02

Einleitungsabfluss beim Bemessungsregen in l/s 6,4

Einleitung in Namenloses Gewässer

Benutzungsaufgaben: Über die Entwässerungseinrichtungen dürfen nur die beantragten Bereiche entwässert werden.

bb) Der Unternehmer hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

cc) Durch eine geeignete Baustellenentwässerung oder provisorische Reinigungsmaßnahmen ist zu verhindern, dass die Baustellenabflüsse in das Gewässer gelangen und dieses kolmatieren.

dd) Der Einleitung ist ein ausreichend dimensionierter Absetzschacht mit Leichtstoffabscheidung vorzuschalten.

ee) Der Einlauf des Absetzschachts ist so zu gestalten, dass in dem Schacht eine möglichst laminare Strömung und eine gleichmäßige Verteilung erzielt werden z.B. mit Prallplatte oder Tauchbogen.

ff) Die nutzbare Absetzschachttiefe muss mindestens 2 m betragen.

gg) Die Kontroll- bzw. Revisions- und Absetzschächte sind mit einer dichten Sohle auszuführen.

hh) Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist so zu sichern, dass keine Kolke, Uferabbrüche, Ausspülungen und Unterhöhungen auftreten können. Die Sicherung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die natürliche Gewässersohle ist zu erhalten und zu schonen.

ii) Die Entwässerungsleitungen dürfen nicht in das Gewässer hineinragen.

jj) Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

kk) Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

ll) Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der / die Antragsteller/in zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

14) Anzeige von Baubeginn und Vollendung, Bauabnahme

Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Bauende dem WWA Weilheim eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, sofern sich wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan ergeben. Der Umfang der Planunterlagen ist ggf. vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

15) Betrieb und Unterhaltung

aa) Es dürfen keine häuslichen oder gewerblichen und selbstverständlich auch keine anderen wassergefährdenden Stoffe wie Jauche, Gülle, Silagesickersäfte in das abzuleitende Niederschlagswasser eingeleitet werden.

bb) Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Kanaleinläufe ist nicht erlaubt.

cc) Schlammemeier und Schmutzfänger sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.

dd) Die gesamten Entwässerungseinrichtungen sind – soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt – mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in Kurzform zu dokumentieren.

ee) Der Unternehmer ist für den sachgemäßen Betrieb und die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung der Entwässerungsanlage verantwortlich.

16) Einleitungsstelle

aa) Im Bereich der Einleitungsstelle ist das Gewässer nach größeren Niederschlagsereignissen, zumindest jährlich auf Kolke und Uferabbrüche hin zu untersuchen.

bb) Schlammablagerungen, die sich im Zusammenhang mit den Einleitungen in das Gewässer bilden, hat die Unternehmerin auf ihre Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen.

cc) Dem Bauherrn obliegt die Unterhaltung des Gewässers im Einflussbereich von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle. Die Unterhaltung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen.

dd) Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

17) Anzeigepflichten

aa) Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

bb) Auf eine Bauabnahme wird verzichtet. Stattdessen sind die Baufertigstellung bzw. der Beginn der Benutzung dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen.

18) Betretungsrecht

Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und den Versickerungsanlagen zu gewährleisten.

19) Weitere Auflagen

aa) *Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Dazu zählen insbesondere ggf. notwendige Verbesserungen der Absetz- und Versickerungsanlagen zur Anpassung an die örtlichen Erfordernisse oder den Stand der Technik.*

bb) *Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Anforderungen nach Art. 6 BayAbwAG an die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser sind erfüllt, wenn der Bescheid erlassen und alle Bescheidsauflagen erfüllt wurden.*

cc) *Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.*

dd) *Der Unternehmensträger haftet für alle Schäden die Dritte entstehen (§ 89 WHG).*

ee) *Die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung liegen beim Unternehmer.*

ff) *Bei Richtungs- und Neigungswechsel sind die Entwässerungsleitungen mit Kontroll- bzw. Revisionsschächten zu versehen. Der Abstand zwischen Kontroll- bzw. Revisionsschächten soll maximal 50 bis 80 m betragen.*

Entscheidung:

Zu 1) bis 4)

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

Zu 5)

Insofern wird auf die Ausführungen unter B.4.2.1 c) Natur- und Umweltschutzverwaltung verwiesen.

Zu 6)

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 7)

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Im Ergebnis erklärt das Wasserwirtschaftsamt unter diesem Punkt sein Einverständnis mit der gegenständlichen Planung im Hinblick auf die Einleitung des Niederschlagswassers in den namenlosen Graben.

Die Einleitung ist genehmigungspflichtig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde daher unter A.3.1 ausgesprochen.

Entgegen der Ausführung des Wasserwirtschaftsamtes ist eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG ausgesprochen, da ein öffentliches Interesse im Sinne des § 15 WHG vorliegt.

Der Auslauf der Entwässerung wird wie vom Wasserwirtschaftsamt gefordert auch vom Vorhabenträger so vorgesehen und baulich ausgebildet, dies hat die Vorhabenträgerin nochmals mit Rückäußerung vom 15.04.2020 zugesichert.

Zu 8)

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat keinen Absetzschacht mit Leichtstoffabscheidung in ihren Planunterlagen vorgesehen; vielmehr sind gemäß den geltenden Richtlinien (RiL 813.0201 sowie RiL 836.4601 und RiL 836.4602) Schlammfänge innerhalb der Entwässerungsanlage geplant. Auf nochmalige Rückfrage beim Wasserwirtschaftsamt hat dieses mit Schreiben vom 27.04.2020 erklärt, die Forderung in Bezug auf die Leichtstoffabscheidung zurückzuziehen. Mit hin hat sich dieser Punkt erledigt.

Zu 9) bis 11)

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, das Wasserwirtschaftsamt stellt unter diesen Punkten nochmals explizit die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens fest, in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange.

Zu 12)

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 15 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 WHG wurde unter A.3.1 in dieser Plangenehmigung ausgesprochen. Zu Art. 61 BayWG siehe Ausführungen unter Punkt 17 bb).

Zu 13)

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken geäußert, sondern lediglich konstatiert, dass die geltenden Bestimmungen und Gesetze einzuhalten sind. Die Vorhabenträgerin hat dies nochmals explizit versichert mit Rückäußerung vom 15.04.2020.

aa) Die wasserrechtliche Erlaubnis bezieht sich auf die Planunterlagen, diese sind notwendiger Bestandteil des vorliegenden Plangenehmigungsbescheids. Mithin sind nur die beantragten Entwässerungsbereiche von der Genehmigung umfasst. Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes haben lediglich feststellenden Charakter.

bb) siehe hierzu aa)

cc) Die Vorhabenträgerin hat nochmals explizit in ihrer Rückäußerung zugesichert, die ausführende Firma hierauf zu verpflichten und die Einhaltung der Regeln zu überwachen. Eine Entscheidung ist entbehrlich.

dd) bis gg) Eine Entscheidung ist nicht erforderlich, da das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 27.04.2020 diese Forderung zurückgezogen hat (siehe hierzu auch Punkt 8).

hh) bis jj) Eine Entscheidung ist obsolet, die Forderungen entsprechen der üblichen baulichen Ausgestaltung, die Vorhabenträgerin hat im Verfahren mit Rückäußerung vom 15.04.2020 zugesichert dies so umzusetzen.

Ferner hat die Vorhabenträgerin hierin zugesichert, bauzeitlich beanspruchte Flächen nach Bauende wiederherzustellen.

kk) und ll) Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung ist vorliegend nicht notwendig da dies nicht Bestandteil vorliegender Genehmigung ist.

Zu 14)

Eine Entscheidung ist obsolet, die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 15.04.2020 zu, wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Im Übrigen gelten die verfahrensrechtlichen Maßgaben des § 76 VwVfG hinsichtlich späterer Änderungen des Planes.

Zu 15)

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Entwässerung erfolgt nach Maßgabe dieses Plangenehmigungsbescheides, die Planunterlagen sind notwendiger Bestandteil. Eine Einleitung von wassergefährdenden Stoffen ist demnach weder geplant noch von dieser Genehmigung gedeckt.

Die Reinigung der Entwässerungseinrichtungen erfolgt im Rahmen der regulären Wartung gemäß RiL 836.4601 Abs. 5, die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung erklärt dies Richtlinienkonform umzusetzen.

Zu 16)

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es werden lediglich Feststellungen allgemeiner Art und gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen getroffen, eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

Zu 17)

aa) Eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat bei wesentlichen baulichen Änderungen eine eisenbahnrechtliche Zulassungsentscheidung gemäß § 76 VwVfG zu beantragen, Einzelheiten sind im Rahmen dieses Verfahrens zu regeln.

bb) Eine Bauabnahme durch das Wasserwirtschaftsamt ist gesetzlich nicht erforderlich. Art. 61 BayWG stellt eine landesrechtliche Verfahrensvorschrift dar. Gemäß Art. 87e Abs. 1 Satz 1 GG wird die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes in bundeseigener Verwaltung geführt. Soweit diese Verwaltungszuständigkeit des Bundes reicht, sind die Länder von Verfassungs wegen nicht zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegenüber den Eisenbahnen des Bundes befugt. Art. 87e Abs. 1 Satz 2 lässt es zu, dass den Ländern durch Bundesgesetz Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung als eigene Angelegenheit übertragen werden; dies ist für den hier maßgeblichen Bereich der Bauabnahme nicht geschehen. Vielmehr regelt § 4 Abs. 6 Satz 1 Ziffer 2 AEG die ausschließliche Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes in Bezug auf Abnahmen. Durch § 4 Abs. 6 AEG wird klargestellt, dass sich die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes auf alle Abnahmen und Überwachungen erstreckt, soweit sie die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand haben. Mithin

ist Art. 61 BayWG vorliegend nicht einschlägig, da sich gemäß Art. 31 GG die bundesrechtliche Regelung zur Zuständigkeitskonzentration in § 4 Abs. 6 AEG gegenüber der landesrechtlichen Regelung zu Bauabnahmen in Art. 61 BayWG durchsetzt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Vorgaben zur Anzeigepflicht einzuhalten, mithin ist eine Entscheidung im Übrigen entbehrlich.

Zu 18)

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Das Betretungsrecht der zuständigen Behörde zum Zwecke der Gewässeraufsicht wird gesetzlich im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Diese Befugnisse nach §§ 100 ff. WHG bestehen unabhängig von eigentumsrechtlichen Verhältnissen. Mithin ist eine Entscheidung über diese Forderung nicht erforderlich, das Betretungsrecht besteht im Umfang der gesetzlichen Regelungen; eine weitergehende Regelung durch Nebenbestimmung zu vorliegender Plangenehmigung ist nicht erforderlich.

Zu 19)

Die unter diesem Punkt getroffenen Aussagen werden zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung ist nicht erforderlich. Das Wasserwirtschaftsamt verweist hier lediglich auf die geltende Rechtslage, die Vorhabenträgerin hat diese einzuhalten.

3. Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH

Stellungnahme vom 24.01.2020, Az. JK

Als Besteller der Schienenpersonennahverkehrsleistungen im Freistaat Bayern erheben wir keine Einwände gegen die Planungen, wenn eine spätere Verlängerung des Bahnsteigs auf 155 m planerisch als Ausbaureserve berücksichtigt wird (Sicherungslänge) und Vorsorgemaßnahmen für eine spätere Aufhöhung des Bahnsteigs auf 76 cm getroffen werden.

Wir bitten die Sicherungslänge von 155 m im Lageplan zeichnerisch darzustellen.

Entscheidung:

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Aufhöhung des Bahnsteigs auf 76 cm hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 15.04.2020 erklärt, dass eine solche Erhöhungsmöglichkeit planerisch berücksichtigt wurde und auch bei Bedarf baulich umgesetzt werden kann.

Bezüglich der geforderten Sicherungslänge von 155 m verweist die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung darauf, dass die in den Planunterlagen berücksichtigte Länge von 140 m (Bahnsteiglänge von 120 m plus 20 m Sicherungslänge) auf der ursprünglichen Bestellung der BEG aus dem Jahr 2016 beruht.

Die BEG hat im weiteren Verfahren mit Schreiben vom 23.04.2020 ihre Forderung nach Berücksichtigung einer Sicherungslänge von 155 m für den Bahnsteig des Haltepunkts Hohenpeißenberg zurückgezogen. Im Ergebnis hat sie ausdrücklich der eingeplanten Sicherungslänge von 140 m zugestimmt, welche bereits im Lageplan zeichnerisch dargestellt ist.

Die BEG wies aber in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Einsatz lokbespannter Züge nicht ausgeschlossen werden kann; daher sei zu gewährleisten, dass bei lokbespannten Zügen der Wagenzug die volle Bahnsteigbestelllänge von 120 m nutzen und die Lok vorne und hinten am Zug stehen kann.

Mit nochmaliger Rückäußerung vom 24.04.2020 hat die Vorhabenträgerin versichert, diese Forderung in Bezug auf lokbespannte Züge im Rahmen ihrer Planung berücksichtigt zu haben. Eine Entscheidung ist daher obsolet.

4. Bayerische Regiobahn GmbH

Stellungnahme vom 20.04.2020, ohne Az.

Nach Sichtung der von Ihnen zugesandten Unterlagen zum Bauvorhaben am Haltepunkt Hohenpeißenberg möchte ich folgenden Einwand erheben:

- 1) Eine durchgehende Streckensperrung von 31.07. bis 13.09.2021 ist für uns nicht nachvollziehbar. Es handelt sich hier um eine Baumaßnahme an einem Bahnsteig, welcher modernisiert und auf eine Höhe von 55 cm über SOK erhöht werden soll. Arbeiten am Gleis sind nicht vorgesehen, es gibt zudem weder Weichen noch LST-Einrichtungen, die hier zu beachten oder zu bearbeiten wären. Die Baustelle ist zudem über öffentliche Straßen angebunden, sodass die Baumaterialien nicht mittels Eisenbahn transportiert werden müssen.*
- 2) Wir bitten daher um eingehende Prüfung, ob die Vollsperrung der Strecke Weilheim-Schongau überhaupt und, falls dem so wäre, über einen so langen Zeitraum notwendig ist.*
- 3) Sollte die Nutzung des Bahnsteigs zeitweilig nicht möglich sein, und ein Behelfsbahnsteig keine Option darstellt, wäre es immer noch zu prüfen, ob der Halt in Hohenpeißenberg nicht zeitweilig entfallen könnte, die Strecke aber weitgehend befahrbar bleiben könnte. Ich bitte um Prüfung unseres Einwands.*

Entscheidung:

Zu 1)

Die Vorhabenträgerin hat hierzu im Rahmen ihrer Rückäußerung vom 21.04.2020 darauf verwiesen, dass während der genannten Streckensperrung insgesamt 5 Stationen zeitgleich umgebaut werden sollen. Es handelt sich dabei um die Stationen Hp Peiting Nord, Bf Peiting Ost, Hp Hohenpeißenberg, Bf Peißenberg und Hp Peißenberg Nord. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1.

Die mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben im Zusammenhang stehenden Maßnahmen an den o.g. Stationen haben teilweise einen Eingriff ins Gleis und / oder in das Sicherungssystem der Strecke zur Folge. So erklärt die Vorhabenträgerin glaubhaft die erforderliche Streckensperrung. Darüber hinaus ist es bei derlei Maßnahmen ggf. erforderlich, Oberbaustoffe gleisgebunden zuzuführen, was nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin einen Eingriff in den vom EVU zu fahrenden Takt oder eine Sperrung des betreffenden Streckenabschnitts bedeutet. Nach Aussage der Vorhabenträgerin befinden sich durch die geplante Durchführung der Zusammenhangsmaßnahmen alle Stationen – außer Schongau - an eben dieser Strecke im Bauzustand. Mithin wäre nach Aussage der Vorhabenträgerin ein provisorischer Halteplatz an jeder der oben genannten Stationen nur durch Anpassungen an LST und

Bahnübergängen möglich und unter erhöhten Personalkosten (Sicherungskosten). Die von der BRB vorgeschlagene Lösung wurde seitens der Vorhabenträgerin bereits im Verfahren geprüft und aufgrund der hohen Sprungkosten verworfen.

Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass im Falle eines durchgehenden Weiterbetriebs der Strecke nur in Zugpausen gearbeitet werden könnte, um den sicheren Bau- und Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten. Dies hätte dann eine wesentlich längere Bauzeit und dadurch höhere Belastungen für die Anwohner zur Folge.

Die Vorhabenträgerin hat damit im Ergebnis glaubhaft dargestellt, dass eine derartige Streckensperrung notwendig ist, aufgrund der Zusammenhangsmaßnahmen an weiteren Verkehrsstationen der Strecke und den dort geplanten Umbaumaßnahmen. Die Notwendigkeit der Streckensperrung über den angesetzten Zeitraum von ca. 6 Wochen wurde insgesamt schlüssig dargestellt und nachvollziehbar begründet.

Zu 2)

Eine eingehende Überprüfung der Notwendigkeit der Vollsperrung der Strecke Weilheim-Schongau hat durch die Vorhabenträgerin stattgefunden. Die Notwendigkeit dieses Sperrzeitraums wurde im Verfahren schlüssig begründet (siehe hierzu die Ausführungen unter 1).

Im Rahmen ihrer Rückäußerung verweist die Vorhabenträgerin zusätzlich darauf, dass die Vollsperrung für die Zeit der bayerischen Sommerferien 2021 angesetzt wurde, um so die negativen Auswirkungen abzumildern.

Zu 3)

Die geforderte Prüfung ist erfolgt. Eine Streckenbefahrbarkeit auch während der verfahrensgegenständlichen Umbaumaßnahme zu erhalten ist im Ergebnis jedoch aus den zuvor bereits dargestellten Gründen nicht möglich. Ein Umbau der 5 Verkehrsstationen müsste dann zeitlich versetzt stattfinden, nur so könnte eine Befahrbarkeit teilweise erhalten werden. Dies verursacht nach den glaubhaften Ausführungen der Vorhabenträgerin dann aber wiederum längere Bauzeiten, längere Einschränkungen der Fahrgäste auf der gesamten Strecke und höhere Kosten; diese Variante ist daher im Ergebnis als nicht vorzugswürdig abzulehnen.

B.5 Gesamtabwägung

B.5.1 Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.5.2 Unter B.3 wurde auf die verfahrensleitende Verfügung vom 29.04.2020, Az. 651ppi/005-2019#007 hingewiesen, wonach für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

B.5.3 Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem geplanten Vorhaben grundsätzlich einverstanden erklärt. Soweit Forderungen erhoben bzw. Hinweise und Empfehlungen gegeben wurden, bezogen diese sich ausschließlich auf die Art und Weise der Realisierung des Vorhabens bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

In den Fällen, in denen nicht bereits eine korrespondierende Zusage der Vorhabenträgerin vorlag, hat die Plangenehmigungsbehörde diese entsprechend der Gesetzeslage abwägend entschieden bzw. auf die fehlende planrechtliche Relevanz hingewiesen. Insofern wird auf die Ausführungen unter B.4.2 nochmals verwiesen.

Im Hinblick auf die Belange der Sparten Träger wird die Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2 aufmerksam gemacht, die dem Interessenschutz der betroffenen Versorgungsträger dient.

Den Anforderungen des Brandschutzleitfadens für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes wurde in der Planung – soweit plangenehmigungsrelevant – in folgenden Punkten ausreichend Rechnung getragen:

- Aussagen zur Erschließung
- Nutzungseckdaten
- Grundsatzfragen zur Evakuierung
- Möglichkeiten wirksamer Rettungs- und Löscharbeiten
- Grundsatzfestlegungen zum baulichen Brandschutz

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

B.5.4 Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für irgendwelche Drittbetroffenheiten.

Soweit im Zuge der Maßnahmenumsetzung temporär auf Fremdgrund zugegriffen werden muss, liegt die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer vor.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben führt weder zu einer Erhöhung der Verkehrslärmbelastung noch verursacht es eine Zunahme der betriebsbedingten Erschütterungen.

Hinsichtlich der bauzeitlichen Lärmbelastung wurde ein geeignetes Maßnahmenkonzept in den Planunterlagen vorgesehen bzw. festgesetzt. Aufgrund des Abstandes der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung zum Baufeld ist mit keiner relevanten baubedingten Erschütterungsbelastung zu rechnen.

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt.

B.5.5 Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23, 80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 28.05.2020
Az. 651ppi/005-2019#007
EVH-Nr. 3414868**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)